GEMEINDE STEINEN
ORTSTEIL ENDENBURG
BEBAUUNGSPLAN „STEINACKER"

M. 1:500

MD	II=I+ISG oder DG
0.3	(0.5)
–	E °
SD MAX.	36-40° 2 WOHN. ZUL.

MD	II=I+IDG
0.3	(0.5)
–	E °
SD MAX.	36-40° 2 WOHN. ZUL.

BESTEHENDE BÄUME ERH.
BESTEHENDE BÄUME ERHALTEN
GARAGEN
GARTEN
FREILEITUNG
LR
ZUG FERNMELDEAMT
WASSERLTG. (STILLGELEGT)
K 6309
Steinacken
Brandweiher
Wa
68
67
69
84
83
86
87
88
89
725
26
8/1

ZEICHENERKLÄRUNG:

ALLGEMEIN
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- BESTEHENDE GEBÄUDE VOM PLANER NACHGETRAGEN
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- AUFGELOSTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- HÖHENSCHICHTLINIEN 1 M HÖHENABSTAND

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 ABS 1 NR 1 BauGB, § 11 BauNVO
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MD DORFGEBIETE
- GE GEWERBEGEBIETE
- SO SONDERGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 ABS 1 NR 1 BauGB, § 16 BauNVO
- (0.6) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- 0.3 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- III ALS HÖCHSTGRENZE
- III ZWINGEND
- ART DER GESCHOSSE
- DG DACHGESCHOSS
- SG SOCKELGESCHOSS

BAUWEISE
§ 9 ABS 1 NR 2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO
- ED NUR EINZEL- u. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- D NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- a ABWEICHENDE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- FIRST- bzw. GEBÄUDERICHTUNG ZWINGEND
- FIRST- bzw. GEBÄUDERICHTUNG KANNWEISE (GA)
- GEBÄUDEVERSATZ ZWINGEND
- DACHFORM
- SD SATTELDACH
- FD FLACHDACH
- NUTZUNGSSCHABLONE

NUTZUNGSART	GESCHOSSZAHL
GRUNDFLÄCHEN ZAHL	GESCHOSSFLÄCHEN ZAHL
BAUMASSENZAHL	BAUWEISE
DACHFORM	DACHNEIGUNG

- FLÄCHEN GLEICHER NUTZUNG

GEMEINBEDARF
§ 9 ABS 1 NR 5 u. ABS 6 BauGB
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SOZIALE ZWECKE

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 ABS 1 NR 11 u. ABS 6 BauGB
- FLÄCHE FÜR ÜBERÖRTL. VERKEHRSANLAGEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENGRENZUNGSLINIEN (FAHRBAHN, SCHRAMMBORD)
- P RUHENDER VERKEHR
- VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- ANSCHLUSS AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN
- EINFAHRT/AUSFAHRT ZWINGEND
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

VERSORGUNGSANLAGEN
§ 9 ABS 1 NR 12 u. 14 u. ABS 6 BauGB
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- ELEKTRIZITÄT (TRAFOSTATION)
- SCHUTZSTREIFEN
- LEITUNGEN § 9 ABS 1 NR 13 u. ABS 6 BauGB
- OBERIRDISCH
- UNTERIRDISCH

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 ABS 1 NR 15 u. ABS 6 BauGB
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- V VERKEHRSGRÜN
- U UFERBEGLEITGRÜN
- PARKANLAGE
- ÖFFENTLICHER SPIELPLATZ
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- PRIVATER KINDERSPIELPLATZ

WASSERFLÄCHEN
§ 9 ABS 1 NR 16 u. ABS 6 BauGB
- WASSERFLÄCHEN
- WASSERSCHUTZGEBIET
- OFFENER BACHLAUF

AUFSCHÜTTUNG UND ABGRABUNG
§ 9 ABS 1 NR 17 u. ABS 6 BauGB
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
§ 9 ABS 1 NR 18 u. ABS 6 BauGB
- LANDWIRTSCHAFT
- FORSTWIRTSCHAFT

LANDSCHAFT
§ 9 ABS 1 NR 20 u. 25 u. ABS 6 BauGB
- ABGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON
- BÄUMEN
- STRÄUCHERN
- ABGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON
- BÄUMEN
- STRÄUCHERN
- WALDGRENZE

SCHUTZGEBIETE

STADTERHALTUNG
§ 9 ABS 1 BauGB
- KULTURDENKMAL
- ABBRUCH

SONSTIGE PLANZEICHEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR § 9 ABS 1 NR 24 u. NR 22 BauGB
- STELLPLÄTZE
- GARAGEN
- MIT RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 ABS 1 NR 21 u. ABS 5 BauGB
- GR GEHRECHT
- FR FAHRRECHT
- LR LEITUNGSRECHT
- MIT EINSCHRÄNKEN NUTZUNGSBEFRISTETE FLÄCHEN § 9 ABS 1 NR 21 u. ABS 6 BauGB
- FLÄCHEN FÜR BESONDERE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN § 9 ABS 1 NR 24 u. ABS 6 BauGB
- FLÄCHEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS § 9 ABS 1 NR 26 u. ABS 6 BauGB
- AUFSCHÜTTUNG
- ABGRABUNG
- STÜTZMAUER
- SICHTDREIECK VON SICHTHINDERNISSEN, HÖHER ALS ... M ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN
- VERKEHRSFLÄCHE PLATZARTIG GESTALTET
- GRENZE RÄUMLICH GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES § 9 ABS 7 BauGB
- ABGRENZUNG VON UNTERSCHIEDLICHER ART UND MASS DER BAUL. NUTZUNG § 16 ABS 5 BauNVO
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- GEPLANTE GEBÄUDE MIT SATTELDACH (GESTALTUNGSPLAN)

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFS
LÖRRACH DEN 14.2.89
PLANUNGSGRUPPE SÜD WEST
REGIONAL-STÄDTPLANUNG
UMSIEDLUNGSERSCHLIESSUNG
7850 LÖRRACH TURMSTR. 22 TEL. 23 00

VERFAHRENSÜBERSICHT

BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS 1 BauGB GEMEINDERATSBESCHLUSS AM 11.10.88 ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG AM 26.10.88 DARLEGUNG VOM 3.11. BIS 18.11.88 ANHÖRUNG AM — STEINEN DEN BÜRGERMEISTER	DIE GEMEINDE HAT AM 28.6.88 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN STEINEN DEN BÜRGERMEISTER	DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 3 ABS 2 BauGB EINES MONATS VOM 17.3. BIS 17.4.89 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN (§ 3 ABS 2 BauGB) ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 8.3.89 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT STEINEN DEN BÜRGERMEISTER
DIE GEMEINDE HAT NACH § 10 BauGB DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM ... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN STEINEN DEN BÜRGERMEISTER		ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS AM (INKRAFTTRETUNG)

ÄNDERUNGEN IM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN

NR	DATUM	GEZ	IM BEREICH DER STRASSENPUNKTE
1			
2			
3			
4			
5			
6			

ÄNDERUNGEN NACH INKRAFTTRETUNG

NR	DATUM	GEZ	IM BEREICH DER STRASSENPUNKTE	NACH § 11 BauGB	NACH § 13 BauGB	GEMEINDE
1						
2						
3						
4						
5						
6						

BEI ÄNDERUNGEN NACH § 11 SIEHE VERFAHRENSÜBERSICHT DER ÄNDERUNG